

Behörde
 Stadtverwaltung Olbernhau
 Grünthaler Straße 28
 09526 Olbernhau



PLZ/Ort 09526 Olbernhau	Datum 01.08.2013
Auskunft erteilt Herr Kaltofen	211
Telefon/Durchwahl 037360/15121	Telefax 037360/15109

Anschrift

Piratenpartei Deutschland
 Landesverband Sachsen
 z.Hd. Herr Sebastian Hacker
 Kamenzer Straße 13 / 15
 01099 Dresden

Aktenzeichen (bitte immer angeben)
 12210101 332100 / 1323K

Erzgebirgssparkasse	Deutsche Kreditbank AG
BLZ 870 540 00 Kto.-Nr. 330 1001 229	BLZ 120 300 00 Kto.-Nr. 140 5331

Bescheid
 über das Anbringen von Werbeträgern in der
 Stadt Olbernhau

Vollzug des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 und der Polizeiverordnung der Stadt Olbernhau vom 10.06.2005

Die Stadt Olbernhau erlässt folgenden

Bescheid:

1. a) der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen wird die Genehmigung zur Anbringung von 20 Plakaten im Stadtgebiet Olbernhau für folgende Veranstaltung erteilt:
 Bundestagswahlkampf 2013

b) Die Genehmigung bezieht sich auf den Zeitraum vom 03.08.2013 bis zum 29.09.2013

2. Es ergehen folgende Auflagen: siehe Anlage 1.

3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

5. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Für diese Genehmigung werden Gebühren in Höhe von 0,00 € und Auslagen in Höhe von 0,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

Zur Überweisung nutzen Sie bitte eines der o.a. Konten. Eine Begleichung des Betrages ist auch direkt in der Stadtverwaltung Olbernhau, Kasse, Grünthaler Straße 28, 09526 Olbernhau möglich.

Für diesen Bescheid wird ein Gesamtbetrag festgesetzt in Höhe von:

0,00 €

Fälligkeit und Überweisung auf eines der o.g. Konten bis:

innerhalb von 14 Tagen

Plakatierung bis 10 Plakate	€	
Plakatierung über 10 Plakate	€	0,00
	€	
Auslagen	€	0,00
	€	
Gesamtbetrag	€	0,00

Gründe

I. tatsächliche Gründe

Am **31.07.2013** beantragte **Herr Sebastian Hacker, Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen** die Erlaubnis zum Anbringen von Werbeträgern im Stadtgebiet Olbernhau aus Anlass folgender Veranstaltung: **Bundestagswahlkampf 2013** für den Zeitraum vom **03.08.2013** bis **29.09.2013**.

II. rechtliche Gründe

Die Stadt Olbernhau ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 60 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) und entsprechend § 17 der Polizeiverordnung der Stadt Olbernhau vom 10.06.2005 sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 70 Abs. 1 und Abs.2 Satz 1 SächsPolG.

Gemäß § 1 SächsPolG hat die Polizei die Aufgabe, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Auf der Grundlage des § 9 SächsPolG können die allgemeinen Polizeibehörden dazu polizeiliche Gebote und Verbote (Polizeiverordnung der Stadt Olbernhau) erlassen.

Der § 10 der Polizeiverordnung der Stadt Olbernhau regelt, dass es an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt ist, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafel usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Das Gleiche gilt für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Gemäß § 15 Polizeiverordnung kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Ausnahme im öffentlichen Interesse geboten ist, keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder es für den Betroffenen andererseits eine unbillige Härte darstellen würde.

Das Anbringen von Werbeträgern wird häufig im Vorfeld einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt. Ziel ist das Werben für diese Veranstaltung, um einen möglichst großen Personenkreis für die betreffende Veranstaltung zu interessieren. Somit liegt die Anbringung der Werbeträger im öffentlichen Interesse. Folglich wird die Genehmigung der Anbringung von Werbeträgern im Stadtgebiet Olbernhau erteilt. Es stehen keine öffentlichen Interessen entgegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsPolG ist es Aufgabe der Polizei, Störungen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die bestehende Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Genehmigung zur Anbringung von Werbeträgern im Stadtgebiet Olbernhau kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG jederzeit widerrufen werden. Dies betrifft z.B. den Fall, dass Auflagen nicht eingehalten werden. Die Stadt Olbernhau behält sich vor, die Aufstellung/Anbringung von Werbeträgern bzw. nichtamtlichen Hinweisschildern neu festzulegen.

In Anlehnung an § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 zuletzt geändert am 05.05.2004 wurden die unter Ziffer 2 und Anlage 1 formulierten Auflagen festgelegt.

Die Auflagen unter Ziffer 2 des Bescheides im Zusammenhang mit der Anlage 1 wurden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Wohle der Bürger festgelegt. Die in Anlage 1 formulierten Auflagen verfolgen das Ziel, eine Gefährdung/Beeinträchtigung des (fließenden) Verkehrs z.B. durch Ablenkung (leuchtende Farben, herabgefallene Werbeträger) zu vermeiden. Des Weiteren soll die Ordnung der Stadt, welche z.B. gestört wird durch beschädigte oder herabgefallene Werbeträger, bewahrt werden. Die vorgegebene Höhe, Anzahl, vorgeschriebene Befestigung und Entfernung zu der Verkehrsbeschilderung/Ampelanlagen gewährleisten Übersichtlichkeit und Sicherheit. Schließlich soll mit Hilfe des Verbots der Plakatierung von Kandelabern in der sog. "Inneren Grünthaler Straße" sowie im Marktbereich, das Ansehen der historischen Innenstadt Olbernhau gewahrt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) zuletzt geändert am 22.08.2005. Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Auflagen unter Ziffer 2 und Anlage 1 begründet sich in der Sauberkeit des Stadtgebietes und in der Vermeidung von Gefährdungen für den Straßenverkehr.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die Einhaltung der Auflagen nur zeitgleich mit der Durchführung der Plakatierung ihren Zweck erfüllt. Ein eingeleiteter Rechtsbehelf, welcher sonst die aufschiebende Wirkung zur Folge hätte, würde diesem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Damit könnte bis zur Entscheidung des Verfahrens eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 und 2 SächsVwKG (Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 i.V.m. § 2, § 6 Abs. 2, § 12 SächsVwKG und mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Olbernhau vom 22.05.1997 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olbernhau, Grünthaler Straße 28 in 09526 Olbernhau zu erheben. Da die sofortige Vollziehung unter Ziffer 4 des Bescheides angeordnet wurde, entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheides. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Leiterin Haupt-/Ordnungsamt

Anlage 1

Auflagen

(die mit einem X versehenen Auflagen sind zu erfüllen)

- X 1. Es dürfen keine reflektierenden Schriftzeichen bzw. Farbmaterialien verwendet werden.
- X 2. Alle vorgesehenen Werbeträger sind witterungsfest und mit der notwendigen Sorgfalt anzubringen, so dass ein Abreisen bzw. Ablösen von der Unterlage ausgeschlossen ist.
- X 3. Für Schäden, die durch herabfallende bzw. sich ablösende Werbemittel verursacht werden, übernimmt die Stadt Olbernhau keinerlei Haftung.
- X 4. Bei Anbringung oder Aufstellung auf nicht öffentlichen Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- X 5. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass keine Verkehrszeichen verdeckt werden und es zu keiner Sichtbehinderung, vor allem im Kurvenbereich von Straßen und Straßeneinmündungen, sowie im Bereich von Ampelanlagen kommt.
- X 6. **Achtung neu!!** Die Werbeträger dürfen nur an den Lichtmasten nachfolgender Straßenzüge angebracht werden: "Zöblitzer Straße, Blumenauer Straße, Freiburger Straße, Grünthaler Straße (außer im Bereich der Hausnummern 1-28 -"Innere" Grünthaler Straße-), Kleinneuschönberger Straße, Thomas-Mann-Straße, Zollstraße, Rothenthaler Straße, OT Blumenau - Hauptstraße und OT Rothenthal - Talstraße"
- X 7. Pro Lichtmast darf nur ein Plakat angebracht werden. Ist an einem Lichtmast bereits ein Plakat eines anderen Veranstalters befestigt, darf kein weiteres Plakat angebracht werden.
- X 8. Die Unterkante jedes nicht auf dem Erdboden stehenden Werbeträgers muss sich mindestens 2,20 Meter über dem Erdboden befinden.
- X 9. Die Befestigung darf nur mit plastummanteltem Draht oder mit Kabelbindern erfolgen, damit Beschädigungen der Einrichtungen, an denen die Plakate und Werbebanner befestigt sind, vermieden werden.
- X 10. Das Befestigen von Plakaten an den Brückengeländern des Straßenbauamtes Chemnitz sowie an Zäunen und Brückengeländern im Eigentum der Stadt Olbernhau und am Lichtmast vor dem Grundstück Blumenauer Straße 2 (Sichtbehinderung Ausfahrt Pfarramt) ist nicht erlaubt.
- X 11. Die Werbeplakate dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Wahllokalen angebracht werden.
- 12. Das Anbringen von Spruchbändern kann nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Die örtlichen Möglichkeiten zur Anbringung der Spruchbänder müssen im Einzelfall mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.
- 13. Die sichere Befestigung der angebrachten Spruchbänder ist regelmäßig zu überprüfen. Die geltenden gesetzlichen und baulichen Bestimmungen zu den Anbringungspunkten (Befestigungsmittel usw.) sind ebenfalls einzuhalten.
- X 14. Die Stadt Olbernhau behält sich vor, die Aufstellung / Anbringung von Werbeträgern bzw. nichtamtlichen Hinweisschildern neu festzulegen. Insofern gilt diese Zustimmung bis auf Widerruf.
- X 15. Die Werbeträger sind nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch bis spätestens

29.09.2013

zu entfernen.

